

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts der öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Bei der Auslegung der vertraglichen Bestimmungen gilt folgende Reihenfolge: (1) dieser Anhang A des Angebots von bfa automation GmbH; (2) das restliche Angebot von bfa automation GmbH; (3) Bestellungen; und (4) andere Dokumente.

Der gesamte Umfang, der im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen ist in diesem Dokument beschrieben. Falls der Kunde eine Änderung des Arbeitsumfangs wünscht, behält sich bfa automation GmbH das Recht vor, eine Änderung der Bestellung zu verlangen oder eine separate Bestellung auszustellen, um die zusätzlichen Kosten und den Zeitplan zu berücksichtigen. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung des Auftragsumfangs werden erst nach Eingang der überarbeiteten Bestellung aufgenommen. Eine Änderungsanforderung (COR) im Standardformular von bfa automation GmbH oder ein überarbeitetes Angebot skizziert den geänderten Umfang, die Kosten und den Zeitplan und wird normalerweise von bfa automation GmbH innerhalb einer (1) Woche nach der angeforderten Änderung bereitgestellt. Sofern bfa automation GmbH mit der Durchführung von Änderungen beginnt, bevor eine geänderte Bestellung eingegangen ist, befreit dies den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, für diese Kosten zu zahlen. bfa automation GmbH behält sich das Recht vor, den Zeitplan für Meilensteindaten im Vertrag für beliebige/alle CORs zu überarbeiten.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Als Produkt ist, nachfolgend der Lieferumfang definiert, der in der technischen Beschreibung dieses Angebots genannt wird.

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

bfa automation GmbH gibt keine Garantie dafür ab, dass dieses Produkt für eine andere als die genannte Verwendung geeignet ist.

bfa automation GmbH berücksichtigt die Standardbauteilvorteile des Kunden, sofern diese vor der Angebotserstellung bereitgestellt werden. Wenn der Kunde keine Vorzugsliste bereitstellt, wird das angebotene Produkt auf Grundlage der Liste der Standarddesignspezifikationen von bfa automation GmbH angeboten. bfa automation GmbH behält sich das Recht vor, diese Liste zu erweitern, wenn die vom Kunden spezifizierten Bauteile während der Detailentwicklung die endgültige Leistung des Entwurfs nicht erwarten lassen.

Alle Aufträge müssen auf die Angebotsnummer von bfa automation GmbH verweisen.

3. Vertraulichkeit und Urheberrecht

3.1 Vertraulichkeit

bfa automation GmbH verpflichtet sich, alle Informationen über Verfahren und Prozesse, die ihr durch den Auftraggeber im Laufe der Projektarbeit bekannt gemacht werden, jederzeit vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung wird auch allen Mitarbeitern auferlegt.

Der Auftragsgeber wird alle Informationen, die ihm von der bfa automation GmbH zur Verfügung gestellt werden, vertraulich behandeln, insbesondere ist es nicht zulässig, Designkonzepte, Softwarekonzepte, Softwareteile und Dokumentationen ohne schriftliche Genehmigung an Dritte weiterzugeben.

Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass bfa automation GmbH im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu Daten und Datenbeständen des Auftraggebers erlangen kann. Es ist Sache des Auftraggebers auf allfällig in diesem Zusammenhang zu beachtende Vorkehrungen und Vorschriften hinzuweisen.

3.2 Lizenzen

Das vorliegende Angebot kann Lizenzen von Standardprodukten der bfa automation GmbH und/oder Drittfirmen beinhalten. Es handelt sich dabei um ein persönliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der entsprechenden Software. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf den angebotenen Umfang, weitergehende Nutzung ist untersagt.

Bei einer Beauftragung ist der Auftraggeber bereit, entsprechende Lizenzverträge zu unterzeichnen.

Alle Konzepte und Entwürfe, die in diesem Angebot enthalten sind oder auf den Bezug genommen wird, bleiben geistiges Eigentum von bfa automation GmbH. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweiser Kopien bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von bfa automation GmbH.

Das Produkt von bfa automation GmbH und die damit verbundenen Materialien und Bauteile können Computersoftware verwenden. Computersoftware, die von bfa automation GmbH speziell für den Kunden den Vertragsbedingungen entsprechend entwickelt wurde, wird dem Kunden einschließlich eines SPS-Quellcode zusammen mit dem Produkt bereitgestellt. Alle Eigentumsrechte, sonstige Rechte und Ansprüche an dieser kundenspezifischen Software gehen erst nach vollständiger Bezahlung des gesamten Produkts auf den Kunden über.

In das Produkt kann auch Computersoftware von Drittanbietern (Drittanbietersoftware) integriert sein. Soweit möglich, überträgt bfa automation GmbH alle Rechte, insbesondere Lizenzen für solche Drittanbietersoftware auf den Kunden, und der Kunde übernimmt alle Verpflichtungen, die mit dieser Übertragung einhergehen. bfa automation GmbH haftet nicht für etwaige Mängel der Drittanbietersoftware.

Das Produkt kann auch eine Software enthalten, die von bfa automation GmbH oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt wurde. Das Eigentum an dieser Software und alle Urheberrechte und sonstiges geistiges Eigentum daran verbleiben ausschließlich bei bfa automation GmbH. Mit vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem konkreten Auftragsverhältnis wird diese Software dem Kunden auf nicht-exklusiver Basis zur ausschließlichen Verwendung für den Betrieb und die Wartung des Produkts lizenziert. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Software zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu kopieren, zu modifizieren, Ableitungen zu erstellen, zu dekompile, zurückzuentwickeln oder offenzulegen. Weiterhin ist der Kunde nicht berechtigt, diese Software, Dritten zur Verfügung zu stellen oder diese Software aus einem inaktivierten Zustand heraus zu aktivieren, noch darf der Kunde Dritten ein solches Verhalten gestatten.

Falls ein Teil des zu liefernden Produkts oder der Software durch ein Patent oder ein angemeldetes Patent von bfa automation GmbH oder ihren verbundenen Unternehmen abgedeckt ist, wird dies im Angebot oder in der Entwurfsprüfungsphase angegeben. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, liegen die Eigentumsrechte an diesen Patenten ausschließlich bei bfa automation GmbH oder ihren verbundenen Unternehmen.

bfa automation GmbH garantiert, dass das gelieferte Produkt frei von berechtigten Ansprüchen Dritter

geliefert wird. Diese Garantie gilt nur für das Produkt, wie es von bfa automation GmbH an den Kunden geliefert wurde, und nicht für Korrekturen, Änderungen oder Ergänzungen, die von Dritten vorgenommen wurden. Wird ein Verletzungsanspruch geltend gemacht oder hält bfa automation GmbH einen solchen für wahrscheinlich, hat bfa automation GmbH das Recht: (i) eine Lizenz von der Person zu beschaffen, die eine Rechtsverletzung geltend macht oder geltend machen könnte; (ii) das Produkt gegebenenfalls zu ändern, um die Behauptung einer Rechtsverletzung zu vermeiden, sofern die Änderung zu diesem Zweck den Betrieb des Produkts nicht wesentlich beeinträchtigt; oder (iii) die Rückgabe des Produkts, das Gegenstand der Beanstandung ist oder sein könnte, zu akzeptieren und dem Kunden den dafür gezahlten Preis unter Berücksichtigung etwaiger dem Kunden gewährter Mengen- oder sonstiger Rabatte zu erstatten.

4. Preise und Zahlungen

Sind diese Kosten in den Verkaufsbedingungen im Vertragspreis enthalten, versteht

Sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung an den Kunden ab Werk am Herstellungsort, verpackt für den nationalen LKW-Versand. In Auslegungsfragen des Vertrages zur Lieferung gelten die Regeln der Incoterms 2020.

Etwaige Export- oder sonstige Spezialverpackungs- oder Spezialtransportkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt und von ihm bezahlt, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Eine Verantwortung der bfa automation GmbH für Fracht, Transport, Versicherung, Versand, Lagerung, Einfuhrzoll, Maklergebühren, Umschlag, Standgeld oder ähnliche Kosten wird nur auf ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung übernommen sich jede Erhöhung der Tarife, die nach dem Datum des Vertragsabschlusses wirksam wird, zu Lasten des Kunden.

Die Zahlungsbedingungen sind im Hauptteil dieses Angebots aufgeführt. Die anteiligen Zahlungen werden nach erfolgter Lieferung und Rechnungsstellung fällig.

Wenn bfa automation GmbH während der Ausführung des Vertrages erfährt, dass eine wesentliche Veränderung in der finanziellen Stabilität des Kunden eingetreten ist, kann bfa automation GmbH eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

Überfällige Rechnungen führen zu Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der EZB. Weitergehende Rechte und Schadensersatzansprüche werden hiervon nicht berührt. Außerdem hat bfa automation GmbH das Recht, den Auftrag des Kunden vollständig zu stornieren, ohne dass eine Vertragsstrafe fällig wird, oder den Termin für die gesamte Auftragslieferung neu anzusetzen, wenn die Zahlung 10 Tage nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung nicht erfolgt.

Falls der Kunde Verzögerungen von mehr als 10 Tagen verursacht, die bfa automation GmbH daran hindern, eine im Angebot angegebene Teilabrechnung durchzuführen, behält sich bfa automation GmbH das Recht vor, diese Teilabrechnung sofort in Rechnung zu stellen.

5. Lieferzeit

Die angebotene Lieferzeit basiert auf der voraussichtlichen Verfügbarkeit der Kapazitäten zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Diese Lieferzeit muss zum Zeitpunkt des Auftrags bestätigt werden und ist bis dahin freibleibend. Wenn im Rahmen dieses Projekts Entwurfsprüfungen erforderlich sind, richtet sich der Zeitplan nach der Genehmigung der technischen Zeichnungen durch den Kunden innerhalb von 5 Arbeitstagen.

Die angebotene Lieferzeit setzt ebenso die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist bfa automation GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

bfa automation GmbH haftet im Fall des von ihr zu vertretenden Lieferverzugs ab einer Lieferverzögerung von mehr als 10 Werktagen nach dem Liefertermin und in der Folge begrenzt auf einen pauschalisierten Betrag in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro Woche, maximal jedoch nicht mehr als 2 % des Lieferwertes.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Lieferverzuges bleiben unberührt. bfa automation GmbH informiert den Kunden unverzüglich über mögliche Verzögerungen und passt den Liefertermin so bald wie möglich an. Bei einer nur geringfügigen Verzögerung von nicht mehr als 20 Werktagen ist die Kündigung seitens des Kunden ausgeschlossen.

6. Gefahrenübergang bei Versendung

Wird das Produkt auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Produkts auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung des Produkts vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

7. Höhere Gewalt

Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Leistungsbeziehungen, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Leistungsbeziehungen frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

Ist oder wird eine Partei voraussichtlich durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, so zeigt sie der anderen Partei das Ereignis oder die Umstände, welche die höhere Gewalt darstellen, unter Angabe der Pflichten an, an deren Erfüllung sie gehindert ist oder sein wird. Diese Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Partei von dem relevanten Ereignis oder den Umständen höherer Gewalt, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Nach Angabe dieser Anzeige ist die Partei von der Erfüllung dieser Pflichten befreit, solange die höhere Gewalt sie daran hindert.

Soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt, hat dieser im Falle einer solchen Beendigung nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung die bereits erbrachten Leistungen/Teilleistungen vollständig und fristgerecht zu bezahlen.

8. Annahmeverzug

Ein Annahmeverzug liegt vor, bei Versäumnis des Kunden, alle erforderlichen Informationen, Musterteile oder andere spezifizierte Artikel, die von bfa automation GmbH für die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Installation des Produkts benötigt werden, rechtzeitig zu liefern. Weiterhin sind hiervon auch unterlassene Mitwirkungshandlungen, z.B. die Genehmigung oder Ablehnung angebotener Konstruktionsänderungen, Änderungen des Umfangs, der Konstruktion oder der sonstigen vertraglichen Vorgaben. Ein Versäumnis liegt auch dann vor, wenn der Kunde seine für die Installation erforderliche Betriebsfläche nicht termingerecht zur Verfügung stellt. Dem stehen Verzögerungen, die Nichtlieferung, Mängel oder Unzulänglichkeiten von Ausrüstungen oder Dienstleistungen Dritter, die vom Kunden geliefert werden, gleich.

9. Eigentumsvorbehalt

bfa automation GmbH behält sich das Eigentum an dem gelieferten Produkt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch, für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn bfa automation GmbH sich nicht ausdrücklich darauf beruft. bfa automation GmbH ist berechtigt, das Produkt

zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

Die Be- und Verarbeitung des Produkts durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag von bfa automation GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an dem Produkt an der umgebildeten Sache fort. Sofern das Produkt mit anderen bfa automation GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt bfa automation GmbH das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des objektiven Wertes unseres Produktes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

bfa automation GmbH und der Kunde vereinbaren, dass das hierunter gewährte Sicherheitsinteresse mit der Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Kunden entsteht. Wenn das Produkt geliefert wird, erklärt sich der Kunde bereit, alles zu tun und alle Dokumente zu unterzeichnen, die erforderlich sind, um dieses Recht, den Titel und das Sicherheitsinteresse von bfa automation GmbH zu vervollkommen und aufrechtzuerhalten. bfa automation GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Der Kunde muss das Produkt auf seine Kosten vollständig gegen alle Gefahren versichern, bis bfa automation GmbH die vollständige Zahlung erhalten hat. Alle Versicherungserlöse, die der Kunde in Bezug auf das Produkt erhält, werden treuhänderisch für bfa automation GmbH entgegengenommen und unverzüglich auf erstes Anfordern an bfa automation GmbH gezahlt.

Falls der Kunde einen fälligen und geschuldeten Betrag nicht bezahlt, behält sich bfa automation GmbH das Recht vor, das Eigentum an dem Produkt auszuüben. Alle zusätzlichen Gebühren für z.B. die Entfernung oder Demontage gehen zu Lasten des Kunden.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die bfa automation GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn das Produkt gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, bfa automation GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei bfa automation GmbH entstandenen Ausfall.

10. Garantiebedingungen

Während der im Vertrag festgelegten Garantiezeit repariert oder ersetzt, bfa automation GmbH nach eigenem Ermessen jedes gefertigte oder bearbeitete Bauteil, das sich bei normalem Gebrauch als fehlerhaft in Bezug auf Material oder Verarbeitung erwiesen hat. Normale Verwendung ist als Verwendung innerhalb der Nennkapazitäten, bei den korrekten Spannungen, während des Normalbetriebs und bei planmäßiger Wartung, wie in der

Bedienungsanleitung von bfa automation GmbH, die dem Produkt beiliegt, beschrieben ist, definiert. Nach Fertigstellung der Checklisten für die Produktabnahme in der Anlage von bfa automation GmbH müssen beide Parteien das Produkt abzeichnen. Die geltende Garantie beginnt mit dem Datum der Absendung an den Kunden, darf aber keinesfalls 120 Tage überschreiten. Die im Vertrag festgelegte Garantiezeit wird ab dem Datum der Ablieferung durch bfa automation GmbH gewährt. Die Garantieerklärung gilt nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das gesetzliche Gewährleistungsrecht wird durch die Garantie nicht eingeschränkt.

Die Garantie für das Produkt umfasst ausschließlich der Übernahme von Reparatur- und Ersatzkosten für defekte Teile und durch bfa automation GmbH gefertigte oder bearbeitete Bauteile, die im Garantiezeitraum auftreten.

Die Garantie gilt nicht für Produkte, die von nicht autorisiertem Personal von bfa automation GmbH verändert worden sind. Sie gelten außerdem nicht für Verschleiß- und normale Verbrauchsteile, sowie auf Defekte, die auf eine unsachgemäße Handhabung durch den Kunden zurückzuführen sind.

Der Kunde muss ein genaues Protokoll der Produktleistung und -wartung in der Wartungskarte führen, welche im Betriebs- und Wartungshandbuch enthalten ist. Das Betriebs- und Wartungshandbuch wird dem Kunden mit dem Produkt geliefert.

Wenn eine Wartung angefordert wird, ist eine Bestellung erforderlich, bevor die Arbeit ausgeführt wird. Die Abrechnung erfolgt dem ab dem Datum der Wartungsanforderung geltenden Dokument zu den Tarifen von bfa automation GmbH für Wartungsarbeiten vor Ort entsprechend. Nach Überprüfung der erforderlichen Arbeiten stellt bfa automation GmbH fest, ob Garantiebedingungen gelten. Die Kosten für die An- und Abreise des Technikers zum und vom Standort des Kunden, für Verpflegung und Unterkunft usw. gehen zu Lasten des Kunden, unabhängig davon, ob die Arbeiten als Garantie gelten oder nicht. Im Garantiefall ist der Kunde verpflichtet, sich unverzüglich an bfa automation GmbH zu wenden. Nach Prüfung des defekten Produkts durch bfa automation GmbH wird das Produkt nach eigenem Ermessen von bfa automation GmbH entweder repariert oder durch ein gleichwertiges Produkt ausgetauscht.

11. Gewährleistung

11.1 Gewährleistung auf Engineering und Softwarelösungen

bfa automation GmbH übernimmt für die von ihren realisierten Lösungen eine Gewährleistung von 12 Monaten nach Übergabe an den Kunden. Allfällige Fehler müssen vom Kunden schriftlich gemeldet werden. Ein Verhalten, das nicht dem Wunsch des Nutzers entspricht, dass aber in der Beschreibung

des Leistungs-umfanges nicht klar definiert wurde, kann nicht als Gewährleistungsfall gemeldet werden.

Es werden zwei Fehlerarten unterschieden:

- Hemmnisse, die die Produktion nur unwesentlich behindern, Schönheitsfehler etc.
- Kritische Vorkommnisse, die zu einem Produktionsausfall führen.

Tritt ein kritisches Vorkommnis auf, so wird dies mit höchster Priorität behandelt. Hemmnisse werden registriert und eine Behebung wird mit einer nächsten Version der Software erfolgen.

Erfüllungsort für die Garantieleistung ist das Domizil der bfa automation GmbH. Um die Kosten für die Gewährleistung und die Nachbetreuung minimal zu halten, schlagen wir vor, wo immer möglich, beim Endkunden die Möglichkeit einer Fernwartung vorzusehen.

11.2 Gewährleistung auf Software von Drittfirmen

Tritt ein Softwarefehler auf, der nachweislich auf das Fehlverhalten von zugekaufter Software zurückzuführen ist, so wird bfa automation GmbH alles daransetzen, um Möglichkeiten zu suchen, diesen Fehler zu umgehen. Ist dies nicht machbar, so kann bfa automation GmbH nicht für entsprechende Mängel verantwortlich gemacht werden. Jede Rechtsgewährleistung von bfa automation GmbH für Drittsoftware ist ausgeschlossen.

11.3 Gewährleistung auf Hardware

Werden im Rahmen eines Auftrags Hardwarekomponenten mitgeliefert, so gelten für diese die Garantiebestimmungen des Hardwarelieferanten. Erfüllungsort ist das Firmendomizil der bfa automation GmbH.

11.4 Gewährleistungsrechte / Mängelrüge

Setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

11.5 Gewährleistungsrechte des Kunden

Soweit das gelieferte Produkt nicht die zwischen dem Kunden und bfa automation GmbH vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich dieses nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein eignet, so ist bfa automation GmbH zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn eine etwaig vereinbarte Montage durch bfa automation GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Dies gilt nicht, wenn bfa automation GmbH aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.

Von der Mängelgewährleistung sind Mängel ausgeschlossen, die nach der Lieferung durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Kunden oder Dritter oder durch normale bestimmungsgemäße Abnutzung bzw. Verschleiß entstanden sind.

Der Kunde kann Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von Punkt 12.6 geltend zu machen.

11.6 Haftung

In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet bfa automation GmbH Schadensersatz und Aufwendungsersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Regelungen:

bfa automation GmbH haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- für die Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit, des Datenschutzes
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von bfa automation GmbH übernommenen Garantie.

In allen anderen Fällen haftet bfa automation GmbH nur aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist. Der Anspruch des Kunden ist jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.

Eine weitergehende Haftung von bfa automation GmbH besteht nicht.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Organe, Vertreter und Mitarbeiter von bfa automation GmbH.

11.7 Abnahme

Nach abgeschlossenem Auftrag wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das allfällige Mängel und Änderungswünsche auflistet und einen Zeitrahmen für deren Behebung festlegt.

Die Abnahme kann von bfa automation GmbH verlangt werden, sobald sie den vereinbarten Lieferumfang fertiggestellt hat. Der Auftraggeber muss diesem Verlangen entsprechen, selbst für den Fall, dass Anlageteile von Drittfirmen allenfalls noch nicht zur Verfügung stehen und somit ein Gesamttest nicht möglich ist.

Nach erfolgter Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

12. Abtretung und Zurückbehaltungsrecht

Keine Partei darf Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei abtreten.

Zur Ausübung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

13. Kündigungsinformationen

Bis zur endgültigen Fertigstellung des gesamten Produkts steht es dem Kunden frei, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich oder in elektronischer Form, z.B. per E-Mail oder per Telefax, zu erklären.

bfa automation GmbH ist in einem solchen Fall der Kündigung berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, allerdings unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs.

Anzurechnende ersparte Aufwendungen im vorgenannten Sinne sind solche Aufwendungen, die durch die Nichtausführung des Vertrages entfallen sind, also solche die bfa automation GmbH bei Ausführung des Vertrags hätte machen müssen und die bfa automation GmbH wegen der Kündigung des Kunden nicht mehr machen muss. Maßgebend sind die Aufwendungen, die sich nach sämtlichen Vertragsunterlagen unter Berücksichtigung der Kalkulation ergeben. Nicht erspart sind im Einzelnen solche Aufwendungen, die auch im Fall der Kündigung angefallen wären, insbesondere als allgemeine Gemeinkosten, wie z.B. Kosten für Vertrieb, Entwicklung, behördliche Auflagen oder allgemeine Verwaltungskosten.

bfa automation GmbH muss sich ferner anrechnen lassen, was bfa automation GmbH durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Hierunter fallen insbesondere sog. Füllaufträge. Damit der anderweitige Erwerb auf die Vergütung angerechnet werden muss, muss er zweifelsfrei durch die Kündigung des Kunden verursacht sein. Dies ist nicht der Fall, wenn bfa automation GmbH seine Leistungskapazität auf andere bereits vorhandene Verträge konzentriert hat, die auch neben dem kündigten Auftrag hätten ausgeführt werden können. Wurden bfa automation GmbH unabhängig von der Kündigung des Kunden von Dritten weitere Aufträge erteilt, so sind die Erträge aus diesen Aufträgen nicht anzurechnen, wenn sie auch neben dem gekündigten Auftrag hätten ausgeführt werden können.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) der Kunde schwerwiegend oder trotz Abmahnung durch bfa automation GmbH wiederholt gegen diese AGB oder sonstige vertragliche Pflichten verstoßen hat, (b) der

Kunde trotz mindestens zweimaliger Mahnung mit der Zahlung einer Rechnung in Rückstand ist oder (c) über das Vermögen des Kunden das zumindest vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

14. Mitwirkungspflicht des Kunden

Wenn Teile des Kunden zur Einrichtung und Abnahmeprüfung des Produkts notwendig sind, wird erwartet, dass diese Teile hierfür die entsprechende Eignung besitzen, insbesondere statistisch die gleichen CPK-Anforderungen erfüllen, wie sie für das zu liefernde Produkt vom Kunden gefordert werden.

bfa automation GmbH ist nicht für die Qualitätsprüfung der vom Kunden gelieferten Teile verantwortlich. Teile, die nicht dem aktuellen Standard und der aktuellen Zeichnung und/oder den Kundenvorgaben entsprechen, werden auf Kosten des Kunden zurückgesendet. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Übergabe der von ihm gestellten Teile ein Messprotokoll beizulegen, das die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Teile belegt.

Der Kunde stellt Bediener für beide Abnahmeläufe in der Anlage von bfa automation GmbH und in der Anlage des Kunden zur Verfügung, und bfa automation GmbH stellt Techniker für die Wartung und die Instandhaltung für beide Läufe, wenn diese Leistung im beiliegenden Angebot enthalten ist.

Ist der Kunde nicht in der Lage, innerhalb von 30 Tagen annehmbare Teile, Messgeräte, Bediener usw. für den Endabnahmebetrieb bereitzustellen, erklärt sich der Kunde hiermit bereit, die endgültige, bedingungslose Abnahme zu gewähren und die aktuell fälligen Rechnungen dem Angebot entsprechend zu bezahlen.

Kosten, die seitens bfa automation GmbH durch die Wahrnehmung von Ortsterminen beim Kunden entstehen, trägt allein der Kunde und sind nicht im Angebot enthalten.

Der Kunde stellt weiterhin die Messgeräte zum Messen der Qualifizierungsgeräte bereit und wird diese zur Abnahme mitbringen. Die Auswahl und Feststellung der notwendigen Messgeräte/Messungen obliegt allein dem Kunden.

15. Sicherheitsbestimmungen

bfa automation GmbH ergreift alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen, um Produkte zu liefern, die die geltenden Sicherheitsstandards erfüllen oder übertreffen. Es liegt jedoch in der alleinigen Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass das Produkt sicher gewartet und betrieben wird.

Die korrekte Schulung des Personals ist für den sicheren Betrieb und die Wartung des Produkts unerlässlich. Die Verantwortung für eine angemessene Schulung des Personals liegt

ausschließlich beim Kunden sofern nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart.

Änderungen von Bauteilen oder Änderungen der Funktion oder des Betriebs des Produkts können die Sicherheit des Produkts gefährden. Jegliche Änderungen oder Modifikationen, die vom Kunden oder einem Dritten vorgenommen werden, führen automatisch zum Erlöschen jeglicher Garantie

16. Vertraulichkeitsinformationen und Wettbewerbsverbot

Der Kunde bestätigt, dass er und seine Organe, Vertreter, Angestellten und seine verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Organe, Vertreter und Angestellte weder während der Laufzeit dieses Vertrages noch zu einem späteren Zeitpunkt geschützte und vertrauliche Informationen von bfa automation GmbH und bfa solutions ltd. preisgeben, es sei denn, bfa automation GmbH und bfa solutions ltd. hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

Jede Partei verpflichtet sich, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung keine Organe, Vertreter oder Angestellte der anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung zahlt die verstoßende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern des betreffenden Organs, Vertreters oder Angestellten, der unter Verstoß gegen diese Verpflichtung abgeworben wird, es sei denn, einer Abwerbung wird von der hiervon betroffenen Partei schriftlich zugestimmt.

17. Umweltauswirkungen

Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass das Produkt in einer Art und Weise betrieben wird, die die Umwelt vor jeglicher Art von Gefahr schützt. Abfallprodukte, z.B. Späne, Schmieröle, Kühlmittel usw. müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechend entsorgt werden.

18. Allgemeine Bedingungen

Die hier angebotenen Preise verstehen sich ausschließlich aller anfallenden Steuern und Abgaben.

Alle Mitteilungen sind in schriftlicher Form (in deutscher oder englischer Sprache) vorzunehmen oder während der üblichen Geschäftszeiten

persönlich zu übergeben oder per Einschreiben an die im Angebot angegebenen Anschriften der Parteien oder an eine oder mehrere andere Anschriften zu versenden, die eine Partei der anderen von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung schriftlich mitteilt. Wird eine solche Mitteilung per Einschreiben versandt, so gilt sie am fünften (5.) Werktag nach dem Versand als zugestellt. Falls die Postzustellung jedoch durch Streik oder andere Unregelmäßigkeiten unterbrochen ist, bevor die Mitteilung wie oben beschrieben als zugestellt gilt, ist sie nur dann wirksam, wenn sie persönlich übergeben oder per Fax versendet wird. Bei persönlicher Übergabe während der üblichen Geschäftszeiten gilt die Mitteilung als am Tag der Übergabe erfolgt.

19. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages oder seine Anwendung auf eine Partei oder einen Umstand aus irgendeinem Grund in irgendeinem Umfang ungültig oder nicht durchsetzbar ist, bleiben alle anderen Bedingungen dieses Vertrages und/oder die Anwendung solcher Bedingungen auf Parteien oder Umstände davon unberührt und sind separat gültig und durchsetzbar, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die nicht durchsetzbare(n) Bestimmung(en) gilt/gelten als in dem Umfang abgeändert, wie es erforderlich ist, um sie durchsetzbar zu machen, sodass sie den Absichten der Parteien am besten entspricht.

20. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz der bfa automation GmbH. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Fassungen.